

Merkblatt über Angaben von pers. Daten: Kurabgabe / Kurkarte

Wir, die WoKra Krakow am See GmbH möchten hiermit über die rechtlichen Grundlagen der Datenerhebung in der Kurkarte wie folgt informieren.

Bei Fragen zur Datenerhebung wenden Sie sich bitte an unseren

Datenschutzbeauftragten :

Ra Steffen Pröhl, Augustenstr. 4, 18055 Rostock , datenschutz@ra-proehl.de

Rechtsgrundlagen:

- § 11 KAG M-V – Kur- und Fremdenverkehrsabgaben ;
- Landesverordnung über Meldescheine und die amtliche Meldebestätigung (Meldescheinverordnung)" Mecklenburg-Vorpommerns
- 43 KAG M-V – Kurtaxe
- § 27 Landesmeldegesetz MV Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

Wie die Meldescheine und wie die Durchschriften auszusehen haben, ist in der "Landesverordnung über Meldescheine und die amtliche Meldebestätigung (*Meldescheinverordnung*)" Mecklenburg-Vorpommerns geregelt.

Die Fristen zur Aufbewahrung ergeben sich aus der Satzung der Stadt Krakow über die Erhebung der Abgabe.

Die Erhebung richtet sich daher nach Art 6 Abs.1c der DSGVO.

Auszug aus Gesetz:

§ 27 Landesmeldegesetz MV lautet wie folgt:

(1) Der Leiter der Beherbergungsstätte oder der Einrichtung nach § 26 Abs. 3 oder sein Beauftragter hat besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Gast seine Verpflichtung nach § 26 Abs. 2 erfüllt.

(2) Die Meldescheine müssen Angaben enthalten über

1.den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,

2.den Familiennamen,

3. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),

4.den Tag der Geburt,

5.die Staatsangehörigkeiten,

6.die Anschrift.

(3) Für Zwecke der Erhebung des Kurbeitrages nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und für die Fremdenverkehrsstatistik dürfen weitere Angaben erhoben und Durchschriften der Meldescheine gefertigt werden. In diesem Fall ist der Meldepflichtige im Meldeschein darauf hinzuweisen.

(4) Der Leiter der Beherbergungsstätte oder der Einrichtung nach § 26 Abs. 3 oder sein Beauftragter hat die Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren, für die Polizei sowie für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten und der Polizei auf Verlangen auszuhändigen. Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten.

Stand Mai 2018